

Satzung der Stiftung Lebenshilfe München

Präambel

Der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München will durch Einrichtung einer Stiftung die von ihm wahrgenommenen Aufgaben, Menschen mit geistiger und /oder mehrfacher Behinderung und deren Angehörigen Lebenshilfe in allen Bereichen zu leisten, absichern und auf eine breitere Grundlage stellen. Hierdurch soll einem noch größeren Kreis von Menschen mit geistiger Behinderung Unterstützung, Betreuung, Förderung, Bildung und die notwendige Versorgung mit Wohnraum sichergestellt werden.

§ 1

Name , Sitz, Rechtsform

1.1 Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Lebenshilfe München

1.2 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige darstellen. Die Förderung der Zwecke des Vereins Lebenshilfe gemäß der als Anlage beigefügten Vereinssatzung ist stets Gegenstand des Stiftungszweckes.
- 2.2 Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.4.1 die Förderung, Unterhaltung und das Betreiben von Einrichtungen zur Betreuung, Förderung, Integration und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung wie z.B. Frühförderung, familienentlastende Dienste, ambulante Dienste, heilpädagogische Tagesstätten, schulvorbereitende Einrichtungen, private Förderschulen, Wohnstätten, Wohnpflegestätten, gestütztes Wohnen, Tagbetreuung, Werkstätten, Förderstätten, offene Behindertenarbeit und Elternberatung für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige. Hierzu gehört auch die Anmietung und/oder der Erwerb bzw. die Errichtung entsprechender Baulichkeiten.

Die Stiftung kann solche Einrichtungen durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München, durch andere Körperschaften oder sonstige Hilfspersonen betreiben lassen oder selbst betreiben und solche Einrichtungen mit Zuwendungen unterstützen.
 - 2.4.2 Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln, um diese der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München zur ausschließlichen Verwendung für ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die angesammelten Mittel können mit Zustimmung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. München Stadt und Landkreis München auch anderen gemeinnützigen Institutionen mit der in Ziffer 2.1 genannten Zwecksetzung zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.4.3 Die Stiftung wird mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung eintreten und eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen pflegen, die den Zielen der Stiftung förderlich sein können. Daneben wird sie in ihrem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern/ Angehörigen und Freunde geistig behinderter Menschen anregen und sie beraten.

- 2.4.4 Zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke kann sich die Stiftung, mit Zustimmung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München, an anderen gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens mit einer Kapitaleinlage beteiligen.
- 2.4.5 Die Stiftung kann auch unselbständige und/oder andere selbständige Stiftungen verwalten bzw. errichten, soweit dies dem unter Ziffer 2.1 genannten Zweck dient. Die Stiftung kann auch die Testamentsvollstreckung zu Gunsten von Menschen mit geistiger Behinderung durchführen.

§ 3

Grundstockvermögen

- 3.1 Das Grundstockvermögen besteht aus dem bebauten Grundstück Pellhamer Straße 6, Fürstenfeldbruck, mit Einfamilienhaus, Flurstück-Nr.1200/8, Grundstücksgröße 856 qm. Das Grundstück ist im Grundbuch Fürstenfeldbruck Bd. 79 Bl. 3317 eingetragen. Das benannte Grundstück mit Gebäude bzw. die Erträge aus Grundstück und Gebäude sollen zur Unterbringung und/oder Förderung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung genutzt werden.
- 3.2 Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das vorgenannte Grundstück sowie ggf. Ersatzgrundstücke dürfen nur für den im § 2.1 genannten Stiftungszweck, insbesondere § 2.4.1, genutzt werden. Das Grundstockvermögen ist vom anderen Vermögen der Stiftung getrennt zu halten.
- 3.3 Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern der/die Zuwendende bestimmt, dass durch die Zuwendung eine Aufstockung des Grundstockvermögens erfolgen soll (Zustiftungen).
- 3.4 Die vorgenannte Immobilie bzw. deren Surrogate sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2.4.1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

- 4.1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus öffentliche Zuschüssen,
 - c) aus sonstigen Einnahmen,
 - d) aus Zuwendungen, soweit sie vom/von der Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 4.2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke einschließlich der Aufbringung der damit verbundenen Personal- und Sachkosten verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.3 Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

- 5.1 Den durch den Stiftungszweck zu begünstigenden Personen/Institutionen steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- 5.2 Menschen mit geistiger Behinderung, die vom Zustifter als Begünstigte benannt sind und dem Personenkreis des § 58, Nr. 5 AO angehören, kann aus den Erträgen der Zustiftung, dem jeweiligen Zustifterwillen entsprechend, eine jährliche Zuwendung bis zur Höhe des steuerunbedenklichen Anteils der Erträge gewährt werden. Darüber beschließt der Stiftungsrat gemäß dem Zustifterwillen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- 6.1 Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsrat,
 - b) der Stiftungsvorstand.
- 6.2 Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- 6.3 Die Stiftung kann jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7

Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen.
- 7.2 Dem Stiftungsrat gehören kraft Amt an:
- der/die jeweilige Vorsitzende des Vorstands der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München,
 - zwei Mitglieder des jeweiligen Vorstands der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München und zwei Mitglieder des Kuratoriums der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München, die vom Vorstand des Vereins auf drei Jahre benannt werden.
- Mit Beendigung des Amtes im Vorstand oder im Kuratorium der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München erlischt das Amt im Stiftungsrat.
- 7.3 Die weiteren zwei Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht kraft Amt dem Stiftungsrat angehören, werden vom Stifter (dem Vorstand der Lebenshilfe e.V.) berufen. Jedoch haben der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat das Recht, Vorschläge zur Berufung dieser beiden Mitglieder einzubringen.

- 7.4 Vorsitzende/r des Stiftungsrates ist der/die Vorsitzende der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates, soweit sie nicht kraft Amtes berufen sind, werden durch den Stifter berufen.
- 7.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt jeweils drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit muss neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 7.6 Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein.
- 7.7 Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- 8.1 Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- 8.2 Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
- a) Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahres- und Vermögensrechnung,
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - d) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - e) Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien,
 - f) Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands zum/zur hauptamtlichen Geschäftsführer/in,
 - g) Erstellung von Grundsätzen zur Vergabe von Stiftungsmitteln.

- 8.3 Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder mit einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 9

Stiftungsvorstand

- 9.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsvorstand im Amt, bis der nachfolgende Stiftungsvorstand bestellt ist. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands ist zum/zur Vorsitzenden, ein weiteres zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen.
- 9.2 Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Stiftungsrats eine den Anforderungen entsprechende Zahl von haupt-/ehrenamtlichen Mitarbeitern zu berufen bzw. anzustellen, auch gegen Entgelt, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 10.1 Der Stiftungsvorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Stiftung im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 10.2 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen des Voranschlags in eigener Verantwortung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er sorgt für die Erhaltung des Grundstockvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zu Gunsten der in § 2 genannten Zwecke. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Stiftungsratssitzung Kenntnis zu geben.

- 10.3 Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
- a) die Verwaltung des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens,
 - b) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Grundsätze,
 - c) Buchführung über das Vermögen der Stiftung sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, Erstellung der Jahresrechnung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen,
 - f) Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 9.2 dieser Satzung.
- 10.4 Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes

- 11.1 Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie fassen ihre Beschlüsse einstimmig.
- 11.2 Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 11.3 Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in schriftlicher Form verlangt.
- 11.4 Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

- 11.5 Über Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet werden. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- 11.6 Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, an Sitzungen des Stiftungsvorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen und zu sprechen. Sie sind mindestens drei Wochen vorher über Termin und Gegenstand der Sitzung zu informieren.

§ 12

Stiftungsbeirat

- 12.1 Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsbeirat berufen. Seine Mitglieder tragen das Anliegen der Stiftung in die Öffentlichkeit und werben für Zustiftungen an die Stiftung.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 13.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 13.2 Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 13.3 Beschlüsse nach § 13.1 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von sechs Siebtel (6/7) der Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands. Beschlüsse nach § 13.2 dieser Satzung bedürfen ebenfalls der Zustimmung von sechs Siebtel (6/7) der Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse nach den §§ 13.1 und 13.2 dieser Satzung werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

- 14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Stadt und Landkreis München, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 14.2 Besteht der vorgenannte Verein bzw. ein Rechtsnachfolger nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- 15.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- 15.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Rechnungslegung

- 16.1 Die Stiftung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag aufzustellen, der die Grundlagen für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muss in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.
- 16.2 Die Stiftung hat spätestens fünf Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ihre Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensübersicht) aufzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 17

Geschäftsjahr

17.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Inkrafttreten

18.1 Diese Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

18.2 Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 15.09.1998 (genehmigt am 01.10.1998) außer Kraft.

München, 05.04.2012

Ingrid Malburg
Vorstandsvorsitzende

Rainer Hölzgen
stellvertr. Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde am 04.06.2012 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.